



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 19/2009

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im
Masterstudiengang Quantitative Economics**

Vom 31. März 2009

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Quantitative Economics

vom 31. März 2009

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 29 Abs. 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), alle zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Juli 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Quantitative Economics (Master of Science) erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerbern nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Im Masterstudiengang Quantitative Economics können unterschiedliche Studienprofile durch die Wahl der Fachrichtungen Empirical Economics, Human Resource and Behavioural Economics, Public Economics and Macroeconomics sowie Financial and Managerial Economics studiert werden (vgl. § 2 sowie Anhang 1 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Quantitative Economics).

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. April bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Quantitative Economics sind:
 - a) ein Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, mit überdurchschnittlichem Erfolg an einer Hochschule oder einer staatlichen oder

- staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent,
- b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) durch einen der folgenden Sprachtests oder ein Äquivalent: Cambridge Certificate of Proficiency in English: Minimumergebnis: Grade C; IELTS (International English Language Testing System) Minimumergebnis: Band 6.5; TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Minimumergebnis: 580 Punkte (paper-based), 237 Punkte (computer-based) oder 92 Punkte (Internet-based),
- (2) Wenn der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
 - (3) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
 - (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
 - (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach §§ 2 und 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde, oder wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder verwandten Masterstudiengang verloren oder einen solchen endgültig nicht bestanden hat.
 - (6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) Nachweis über den Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit überdurchschnittlichem Erfolg oder, falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,
 - b) Nachweis über Kenntnisse in Mathematik, Statistik oder Ökonomie,
 - c) ein Lebenslauf,

- d) ein gesondertes Bewerbungsschreiben in englischer Sprache von etwa einer Seite Umfang, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt,
- e) ein Empfehlungsschreiben eines akademischen Lehrers, das Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium gibt,
- f) der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1 b).
- g) das Ergebnis eines GRE-Tests (Graduate Record Examination), soweit vorhanden.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, der mindestens drei Mitglieder des Fachbereichs angehören.
- (2) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Fachbereichsrat gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Erfüllen mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im Masterstudiengang Quantitative Economics vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Am Auswahlverfahren für das gewählte Programm nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. §§ 2 und 4).
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien und mit folgender Gewichtung gebildet wird:
 - 1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist; wenn noch kein Abschluss vorliegt, Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen (0-4 Punkte),
 - 2. Kenntnisse in Mathematik, Statistik und Ökonomie (0-2 Punkte),
 - 3. Ergebnis des Englisch-Sprachtests, der nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist (0-1 Punkt),
 - 4. Ergebnis des gesonderten Bewerbungsschreibens in englischer Sprache nach § 4 (0-1,5 Punkte),
 - 5. Ergebnis des Empfehlungsschreibens eines akademischen Lehrers nach § 4 (0-1 Punkt),
 - 6. Ergebnis des GRE-Tests nach § 4 (0-0,5 Punkte)
- (4) Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

- (6) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Konstanz, 31. März 2009



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -